

	Institutionen mit gemeinnützigem, öffentlichen Zweck	akzeptiert. Zuwendungen, welche den Pauschalbetrag übersteigen müssen belegt werden. Es sind nur Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein oder der Schweiz zulässig.
19.1	Freibetrag AHV-Renten	70% der AHV-Renten im In- und Ausland können als Freibetrag abgezogen werden.
19.2	Freibetrag übrige Renten und Pensionen	Der Freibetrag für die 2. und 3. Säule ist abgestuft. Der Freibetrag ist höher wenn der Steuerpflichtige die Beiträge prozentual höher erbracht hat. Die Bandbreite erstreckt sich von 40% zur Gänze bis 20% weniger als ein Viertel. Die häufigsten Freibeträge sind 30%, zur Hälfte, sowie 25% weniger als die Hälfte aber mindestens ein Viertel.
20	Total der Abzüge und steuerfreien Beträge	Summe 16.1 – 19.2

Tab. 2.3: Abzüge und steuerfreie Beiträge¹⁸

2.1.5 Die Steuerberechnung

Nach Beendigung der Steuerprüfung durch die Gemeindesteuerkassen und der Steuerverwaltung als oberste Instanz werden die berechneten Positionen „Steuerbares Inlandvermögen“ sowie „Gesamterwerb“ zur Steuerberechnung herangezogen. Auslandsvermögen und Einkünfte im Ausland, die bereits einer ausländischen Steuer belastet wurden, werden nicht im Inland besteuert. Sie dienen lediglich für die Basis der Progression. Das steuerbare Vermögen unterliegt einer Steuer von 0.54‰, der steuerbare Erwerb dem Satz von 1.08%.¹⁹ Die beiden Zwischenergebnisse werden zum Steuerbetreffnis summiert. Dieses Steuerbetreffnis wird mit einem Progressionszuschlag erhöht, der von 5% bis 425% reicht. Nach einem Verheirateten- oder Alleinerziehendenabzug ergibt sich die Landes-

¹⁸ Vgl. FL-Steuerverwaltung interne Wegleitung, Abschnitt Abzüge und steuerfreie Einkünfte (2007), S. 24-44

¹⁹ Vgl. Altmann, Felder, Prast (2007), S. 18 f.